

**Amtliche Mitteilungen
Verkündungsblatt**

34. Jahrgang, Nr. 35 3.7.2013

**Geschäftsordnung des
Studierendenparlaments der
Fachhochschule Dortmund**

Vom 29. Mai 2013

**Geschäftsordnung
des Studierendenparlaments der FH
Dortmund**

Stand: 29. Mai 2013

Beschlussfassung im Studierendenparlament: 20.03.2013

§ 1 Mitglieder	Seite 3
§ 2 Vorsitz	Seite 3
§ 3 Einberufung	Seite 3
§ 4 Tagesordnung	Seite 3
§ 5 Öffentlichkeit	Seite 3
§ 6 Beschlussfähigkeit	Seite 4
§ 7 Protokoll	Seite 4
§ 8 Redeordnung	Seite 4
§ 9 Abstimmung	Seite 4
§ 10 Sondervoten	Seite 5
§ 11 Zur Geschäftsordnung	Seite 5
§ 12 Abstimmung im Umlaufverfahren	Seite 6
§ 13 Verschwiegenheitspflicht	Seite 6
§ 14 Ordnung während der Sitzung	Seite 6
§ 15 Auslegung der Geschäftsordnung	Seite 7
§ 16 Abweichung	Seite 7
§ 17 Fristen	Seite 7
§ 18 Geschäftsordnungsänderung und Schlussbestimmung	Seite 7

§ 1 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- (2) An den Sitzungen des Studierendenparlamentes nimmt weiterhin teil die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses. Sie oder er hat Rede- und Antragsrecht.

§ 2 Vorsitz

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlamentes leitet die Präsidentin oder der Präsident.
- (2) Für den Fall ihrer oder seiner Verhinderung führt die stellvertretende Präsidentin oder der stellvertretende Präsident den Vorsitz.
- (3) Sind die Präsidentin oder der Präsident und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter verhindert, so bestimmen die anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes ein Mitglied, welches den Vorsitz kommissarisch übernimmt. Dieses Mitglied hat die Aufgabe, eine Niederschrift anzufertigen und das Präsidium aufzufordern, die nächste Sitzung einzuberufen.

§ 3 Einberufung

- (1) Die Einberufung des Studierendenparlamentes erfolgt durch das Präsidium.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Ladefrist von mindestens fünf Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die für die Beratung notwendigen Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind mit der Einladung zuzustellen. Ergänzende Unterlagen können in der Sitzung des Studierendenparlamentes vorgelegt werden.
- (3) Das Studierendenparlament ist innerhalb von zehn Tagen einzuberufen, wenn ein Viertel seiner satzungsgemäßen Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes begründet verlangt. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende schlägt die Tagesordnung vor.
- (2) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes sind befugt, bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen.
- (3) Das Studierendenparlament legt mit einfacher Stimmenmehrheit die Tagesordnung fest und kann mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden die Nichtbehandlung einzelner Tagesordnungspunkte für die jeweilige Sitzung beschließen; diese Tagesordnungspunkte sind auf der nächsten Sitzung zu behandeln.
- (4) Die Vertagung einzelner Tagesordnungspunkte kann nicht gegen die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten erfolgen.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Das Studierendenparlament tagt öffentlich.
- (2) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (3) Personaldiskussionen finden grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festzustellen.
- (2) Das Studierendenparlament gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (3) Stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit des Studierendenparlamentes fest, so vertagt sie oder er die Sitzung und beruft das Studierendenparlament innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen zur erneuten Behandlung desselben Gegenstandes ein. Danach ist das Studierendenparlament ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde. Beschlüsse, in denen eine satzungsgemäße Mehrheit erforderlich ist, sind hiervon ausgenommen.

§ 7 Protokoll

- (1) Über die Sitzungen des Studierendenparlamentes ist ein Protokoll anzufertigen, in das die Beschlussanträge und deren Abstimmungsergebnisse aufzunehmen sind. Dieses Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu unterzeichnen (siehe auch §18 Abs. 1 der Satzung).
- (2) Jedem Mitglied des Studierendenparlamentes ist eine Abschrift des Protokolls, spätestens mit der Einladung zur folgenden Sitzung des Studierendenparlamentes, zuzustellen. Über die Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls entscheidet das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit.
- (3) Eine Abschrift des Protokolls wird unter Wegfall der Tagesordnungspunkte, die nicht öffentlich behandelt wurden, veröffentlicht.

§ 8 Redeordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen und führt eine Rednerinnen- und Rednerliste. Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen oder das Wort zu direkten Erwidern erteilen.
- (2) Von der Rednerinnen- und Rednerliste kann mit Zustimmung der einfachen Mehrheit des Studierendenparlamentes abgewichen werden, wenn davon im Einzelfall eine Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist.
- (3) Die oder der Vorsitzende kann die Redezeit begrenzen. Eine Redezeitbegrenzung soll vor Beginn der Debatte ausgesprochen werden. Die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden ausgesprochene Begrenzung der Redezeit darf 3 Minuten nicht unterschreiten.
- (4) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind Anträge oder Bemerkungen zur Geschäftsordnung. Sie sind sofort zu behandeln. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede noch eine Abstimmung noch einen Wahlgang. Die Wortmeldung kann durch Zuruf oder durch Heben beider Arme erfolgen (siehe §11 GO).
- (5) Durch Beschluss können Gäste mit Rederecht zugezogen werden.

§ 9 Abstimmung

- (1) Über Sachanträge wird durch Abstimmung entschieden, wenn keine Wortmeldungen zur Sache vorliegen oder ein Geschäftsordnungsantrag auf Abstimmung angenommen worden ist.

- (2) Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, wird von der oder dem Vorsitzenden vor der Abstimmung bekanntgegeben. Über den inhaltlich weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Die oder der Vorsitzende entscheidet im Zweifelsfall über die Reihenfolge, in der die Anträge zur Abstimmung kommen.
- (3) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Das Studierendenparlament kann mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder namentliche Abstimmung beschließen, jedoch kann jedes stimmberechtigte Mitglied des Studierendenparlamentes geheime Abstimmung verlangen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Abstimmungen zur Geschäftsordnung erfolgen stets durch Handzeichen.
- (4) Beschlüsse werden, soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (5) Steht nur ein Antrag zur Entscheidung, so ist die einfache Mehrheit erreicht, wenn die Zahl der Ja Stimmen die Zahl der Nein Stimmen übersteigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Stehen mehrere Anträge gleichzeitig zur Entscheidung, so ist der Antrag angenommen, der die meisten Ja Stimmen erhalten hat.
- (7) Übersteigt die Zahl der Stimmenthaltungen die Summe der Ja Stimmen, so vertagt die oder der Vorsitzende die Abstimmung auf die folgende Studierendenparlamentssitzung.
- (8) Bei Abstimmungen werden die Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit mitgezählt.

§ 10 Sondervoten

- (1) Jedes überstimmte Mitglied des Studierendenparlamentes kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.
- (2) Ein Sondervotum muss unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung bei der oder dem Vorsitzenden unter Angabe der wesentlichen Gesichtspunkte angemeldet werden. Es ist schriftlich binnen einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist einzureichen.

§ 11 Zur Geschäftsordnung

- (1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung können Anträge zur Geschäftsordnung oder Bemerkungen zur Geschäftsordnung sein. Folgende Anträge sind möglich:
 - Feststellung der Beschlussunfähigkeit
 - Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler
 - Abbruch und Vertagung der Sitzung
 - Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte während der Sitzung
 - Vertagung eines Punktes der Tagesordnung
 - Vertagung einer Beschlussfassung
 - Nichtbefassung mit einem Antrag
 - Überweisung einer Sache

- Schluss der Debatte
 - Schluss der Rednerinnen- und Rednerliste
 - Beschränkung der Redezeit
 - Befristete Unterbrechung der Sitzung
 - Ausschluss der Öffentlichkeit
 - Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - Erteilung des Rederechts an Zuhörende
- (2) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Erhebt ein Mitglied Widerspruch, so ist nach Anhörung von höchstens einer Rednerin oder einem Redner gegen und einer Rednerin oder einem Redner für den Antrag mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden. Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge gleichzeitig vor, so ist über sie in der Reihenfolge nach Abs. 2 zu entscheiden.
- (3) Geschäftsordnungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Aufhebung oder Änderung in derselben Sitzung eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Bemerkungen zur Geschäftsordnung umfassen Anregungen zum Verfahren, sachliche Richtigstellung sowie Abgabe einer persönlichen Erklärung.

§ 12 Abstimmung im Umlaufverfahren

- (1) In besonderen Fällen kann die oder der Vorsitzende eine Entscheidung des Studierendenparlamentes im schriftlichen Umlaufverfahren herbeiführen. Dabei ist eine Frist für die Stimmabgabe zu setzen. Sobald festgestellt wird, dass die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder mit 'Ja' oder 'Nein' gestimmt hat und dem Verfahren nicht wirksam widersprochen worden ist, wird der Beschluss wirksam oder nicht wirksam. Der Eingang sämtlicher Stimmen braucht nicht abgewartet zu werden.
- (2) Widersprüche gegen das Umlaufverfahren können sich lediglich auf die Eilbedürftigkeit beziehen. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Vorsitzende.

§ 13 Verschwiegenheitspflicht

In der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlamentes oder bei Eintritt neuer Mitglieder hat die oder der Vorsitzende auf die Verschwiegenheitspflicht nach §12 Abs. 3 HG hinzuweisen.

§ 14 Ordnung während der Sitzung

- (1) Die oder der Vorsitzende übt in der Sitzung das Hausrecht aus. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von ihr oder ihm zu rügen.
- (2) Stört die Öffentlichkeit die Verhandlungen, so kann das Studierendenparlament die Öffentlichkeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss ausschließen. Wird ein solcher Beschluss nicht befolgt oder ist er infolge Störung nicht mehr möglich, so schließt die oder der Vorsitzende die Sitzung. Sie oder er kann sie stattdessen auch unterbrechen und nach der Unterbrechung nichtöffentlich fortsetzen.

§ 15 Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende. Wird der Entscheidung der oder des Vorsitzenden widersprochen, so entscheidet das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit.

§ 16 Abweichung

Ein Abweichen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung ist nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes möglich.

§ 17 Fristen

Alle Fristen beziehen sich in ihrer Berechnung nach §§ 187 bis 193 des BGB in Tagen, Wochen oder Monaten (siehe Anhang der Satzung).

§ 18 Geschäftsordnungsänderung und Schlussbestimmung

- (1) Soweit Organe oder Ausschüsse der Verfassten Studierendenschaft nicht über eine eigene Geschäftsordnung verfügen, gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß.
- (2) Die Änderung dieser Geschäftsordnung kann nur als Tagesordnungspunkt ohne Dringlichkeit mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Geschäftsordnungsänderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtsblatt der Fachhochschule Dortmund“ in Kraft.